



Verbandsgemeindekasse Pirmasens-Land

Bahnhofstraße 19

66957 Pirmasens

Antrag auf Stundung/Ratenzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich beantrage/n die Stundung der fälligen Ansprüche.

Antragsteller/in / Zahlungspflichtige/r (Firmenname):		Datum der Antragstellung:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):		
E-Mail:	Telefon/Mobiltelefon:	

Angabe zu den fälligen Ansprüchen

Bürgernummer o. Buchungsnummer	
Bezeichnung des Anspruchs (z.B. Gewerbesteuer)	
Anspruch in Euro	
Fälligkeit / Zahlungsfrist	

Angabe zur Form der Stundung

- Ich / Wir beantrage/n die Stundung des o. g. Anspruchs in voller Höhe
- Ich / Wir beantrage/n die Stundung eines Teilbetrages des o. g. Anspruches in Höhe von _____ €

- Einmalzahlung mit Zahlung am _____ €
- Ratenzahlung:
- monatlich, mit Ratenbeträgen in Höhe von _____ €
- vierteljährlich, mit Ratenbeträgen in Höhe von _____ €
- halbjährlich mit Ratenbeträgen in Höhe von _____ €
- beginnend ab dem (Datum) _____

Ich/Wir sichere/n Ihnen zu, dass die vollständige Bezahlung der Forderung nicht gefährdet ist und ich/wir meiner/unsere Ratenzahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommen werde. Die zahlungspflichtige Person erklärt, dass sie bei konstanten wirtschaftlichen Verhältnissen sowohl zur Zahlung der vereinbarten Beträge aus der Stundungsvereinbarung in der Lage ist als auch den gegenüber anderen Gläubigern bestehenden Verpflichtungen nachkommen kann. Das gilt auch für künftig fällig werdende Verbindlichkeiten, soweit sie bereits absehbar sind. Die Hinweise zur Stundung/Ratenzahlung haben wir zur Kenntnis genommen.

- Ich habe die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift (en)

Hinweise zur Gewährung von Stundungen

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, wodurch die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben wird.

In Abhängigkeit von der Forderungsart erfolgt die Stundung nach den Voraussetzungen des § 23 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), § 222 Abgabenordnung (AO), § 135 Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen spezialgesetzlichen Regelungen.

Die Forderungen (Ausnahme: Bußgelder, Geldstrafen und Zwangsgelder) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre fristgerechte Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- der Anspruch der Stadt Bornheim durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
- der Schuldner grundsätzlich zahlungswillig und in der Lage ist, zu späteren Fälligkeitsterminen die Leistungen zu erbringen.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie soll kurz bemessen sein und grundsätzlich 2 Jahre nicht überschreiten.

Bei einem Stundungszeitraum/Ratenzahlungszeitraum von mehr als 12 Monaten (ab Fälligkeit) ist dem Antrag eine Erklärung zur wirtschaftlichen Situation beizufügen. Hier erfolgt eine Gegenüberstellung der monatlichen Belastungen und Einkünften aus der sich die wirtschaftliche Lage der zahlungspflichtigen Person ableiten lässt. Nutzen Sie bitte auch hier den vorhandenen Vordruck. Dieser wird ihnen nach der Antragsstellung zur Verfügung gestellt.

Für den Stundungszeitraum werden Zinsen erhoben. Nur vollendete Monate fließen in die Zinsberechnung ein. Liegen die Zinsen im Einzelfall unter 10 €, erfolgt keine Festsetzung. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Grund- und Gewerbesteuer 6% p. a.).

Stundungsbescheide ergehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung, dass die festgesetzten Zahlungstermine eingehalten werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung gilt die Stundung als widerrufen und die gesamte Restschuld ist einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen sofort zu entrichten.

Information gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für die Stundung von Geldforderungen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Gewährung einer Stundung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die
Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land
Verbandsgemeindekasse
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land
Frau Stephanie Bißbort
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens
06331-872219
E-Mail: stephane.bissbort@pirmasens-land.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung

Die Stundung der Ansprüche ist gesetzlich an verschiedene Tatbestände/Voraussetzungen geknüpft. Zur Überprüfung, ob die Tatbestände/Voraussetzungen erfüllt sind, müssen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

Darüber hinaus dienen sie der Beitreibung der Ansprüche, sofern die festgesetzten Bedingungen der Stundung nicht eingehalten werden.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c, e DSGVO sowie folgenden Verordnungen und Gesetzen verarbeitet: Abgabenordnung (AO), Baugesetzbuch (BauGB), Verwaltungsverfahrensgesetz RLP (VwVfG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder sonstige spezialgesetzliche Regelungen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung min. 10 Jahre ab vollständiger Tilgung der Forderung gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten RLP für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden benötigt, um die an die Stundung geknüpften gesetzlichen Tatbestände/Voraussetzungen prüfen zu können.